

BETREUUNGSVERTRAG HORT

zwischen

Kath.Kirchenstiftung St.Johann Baptist c/o Kinderhaus St.Johannes in Herrsching a. A.,
als Träger der katholischen Kindertageseinrichtung
Kinderhaus St.Johannes Breitbrunn, nachstehend Träger genannt,

und

Musterkind Susanne und Peter Musterkind
Musterstraße 1, 12345 Musterstadt
als Personensorgeberechtigte, nachstehend Eltern genannt,

des Kindes **Musterkind Anne**, geb. am **01.01.2015**

§ 1 Aufnahme

Der Träger nimmt mit Wirkung vom **01.09.2017** das oben genannte Kind in die katholische Kindertageseinrichtung auf.

§ 2 Aufsichtspflicht

Die Eltern stimmen zu, dass der Träger die ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht an die Einrichtungsleitung sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen überträgt, soweit dies rechtlich möglich ist.

§ 3 Betreuungsvertrag; Dauer und Beendigung

- (1) Der Betreuungsvertrag wird für das ganze Betreuungsjahr (1.9. bis 31.8. des Folgejahres) geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Betreuungsjahres gekündigt wird.
- (2) Der Betreuungsvertrag ist für die Eltern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist die Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Umzug, möglich. Die Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag abweichend von Absatz 1 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Kind außerhalb der Schulferienzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldig gefehlt hat,
 - die Eltern mit der Bezahlung eines Betrages in Höhe eines Monatsbetrages oder eines nicht unerheblichen Teils des Monatsbetrages in Verzug geraten,
 - die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Betreuungsvertrag bzw. der Einrichtungsordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr zumutbar erscheint,
 - das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann,
 - die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt.
- (4) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Die Parteien können den Betreuungsvertrag jederzeit einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden.

§ 4 Mitteilungspflichten

- (1) Die Eltern verpflichten sich gem. Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten dem Träger mitzuteilen:
 - Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Geschlecht des Kindes
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
- (2) Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 26b BayKiBiG).
- (3) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend (schriftlich) zu melden:
 - Änderung der Adresse/des Hauptwohnsitzes
 - Veränderung in den sorgerechtl. Verhältnissen
 - Änderung der Bankverbindung
 - Änderung von Telefonnummern

§ 5 Buchungszeit und Elternbeitrag

- (1) Die von den Eltern gebuchte Betreuungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (**Anlage 1**) festgelegt.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, ab dem Aufnahmetag einen Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes zu leisten, der in der Elternbeitragsvereinbarung (**Anlage 2**) festgelegt ist.

§ 6 Abholung des Kindes

Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung dürfen am Ende der Öffnungszeit das Kind grundsätzlich nur den Eltern übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern. Ist eine andere Person zur Abholung des Kindes berechtigt, so ist diese namentlich zu nennen.

§ 7 Einrichtungsordnung; Anwendbare Vorschriften

- (1) Der Träger hat eine Einrichtungsordnung erlassen, die in ihrer jeweiligen Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Einrichtungsordnung wird von den Eltern mit Unterzeichnung dieses Vertrages als verbindlich anerkannt. Der Träger ist berechtigt, die Einrichtungsordnung auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Der Träger wird Änderungen der Einrichtungsordnung den Eltern rechtzeitig bekannt geben.
- (2) Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die Eltern den Erhalt der Ordnung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Soweit in diesem Betreuungsvertrag die Rechtsbeziehungen des Trägers und der Eltern untereinander nicht besonders geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung und die sie ersetzenden oder ergänzenden rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Betreuungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragsteil eine Ausfertigung.

Breitbrunn, 26.06.2017

Breitbrunn, 26.06.2017

.....
(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten)

.....
(Unterschrift für den Träger)

Anlagen:

- Anlage 1 Buchungsvereinbarung
- Anlage 2 Elternbeitragsvereinbarung
- Anlage 3 Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern
- Anlage 4 Merkblatt zur Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG
- Anlage 5 Merkblatt zur Mitwirkung bei der Einhaltung der LMHV
- Anlage 6 Ordnung der Kindertageseinrichtung
- Anlage 7 Einrichtungskonzeption
- Anlage 8 Einwilligung zum Informationsgespräch mit vorheriger Kindertageseinrichtung
- Anlage 9 Einwilligung in den Fachdialog zwischen Einrichtung und Schule
- Anlage 10 Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Fachdiensten
- Anlage 11 Einwilligung zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 12 Medikamentenverabreichung
- Anlage 13 Erklärung mitarbeitender Eltern